



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung für die praktische Studienzeit
im Bachelorstudiengang
Wirtschaftsrecht**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.10.2024,
genehmigt vom Präsidium am 16.10.2024, veröffentlicht am 18.10.2024*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die praktische Studienzeit (Praxissemester) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Osnabrück.

**§ 2
Ziele**

¹Ziel der praktischen Studienzeit ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. ³Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und vor dem Hintergrund konkreter rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Strukturen bearbeitet werden. ⁴Insbesondere soll die Fähigkeit zum Transfer der im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden, Instrumente und Theorien auf konkrete Probleme geschult und erweitert werden.

**§ 3
Grundsätze**

- (1) ¹Die praktische Studienzeit wird als Teil des zweiten Studienabschnitts in der Regel im fünften Semester durchgeführt. ²Sie umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen, der in Vollzeit abzuleisten ist. Über Ausnahmen vom Vollzeiterfordernis, insbesondere zur Erfüllung familiärer Pflichten, entscheidet der bzw. die Praxissemesterbeauftragte. Wird die praktische Studienzeit in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich ihre Dauer entsprechend.
- (2) ¹Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der praktischen Studienzeit aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich. ²Der Antrag ist an die oder den Praxissemesterbeauftragte/n zu richten.
- (3) ¹Die praktische Studienzeit wird unter Betreuung der Hochschule in einer von der Hochschule anerkannten Praxiseinrichtung durchgeführt. ²Zur Sicherstellung der praktischen Studienzeit wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen ³Studierende übermitteln der jeweiligen Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß § 5 Abs. 2 eine Kopie des Vertrags zur Kenntnis.
- (4) ¹Zur praktischen Studienzeit ist zugelassen, wer 90 Leistungspunkte erworben und alle Leistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat. ²Studierende, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind zugelassen, wenn sie mindestens 80 Leistungspunkte erworben

haben und zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Praxissemester zu weiteren Prüfungen angemeldet sind, bei deren Bestehen sie die Kriterien nach Satz 1 erfüllen. ³Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag ist bei der bzw. dem Praxissemesterbeauftragten einzureichen.

- (5) Während der praktischen Studienzeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 4 Beauftragte(r) des praktischen Studienseesters des Studiengangs Wirtschaftsrecht

¹Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan beauftragt eine prüfungsberechtigte Lehrende oder einen prüfungsberechtigten Lehrenden (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter). ²Diese/r ist für die in dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig. ³Die Gesamtverantwortung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin bleibt unberührt.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. ²Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) ¹Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in der praktischen Studienzeit einen fachlich prüfungsbefugten Hochschullehrer oder eine fachlich prüfungsbefugte Hochschullehrerin als Betreuer bzw. Betreuerin zu. ²Die Wünsche der oder des Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³Die Betreuung kann auch in der Ausbildungsstelle erfolgen. ⁴Die Betreuerinnen oder Betreuer können mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (3) Die fachlich betreuende Hochschullehrerin oder der fachlich betreuende Hochschullehrer ist Gesprächs- und Ansprechpartner für die fachliche Betreuerin oder den fachlichen Betreuer der Ausbildungsstelle und die Studierenden.

§ 6 Individueller Studienzeitplan

- (1) ¹Für den Ablauf der praktischen Studienzeit wird im Zusammenwirken von Praxiseinrichtungen, Studierenden und Hochschule in der Regel ein individueller Plan erstellt. ²Dieser legt u.a. fest, in welchen Aufgabenbereichen die oder der Studierende tätig sein soll.
- (2) ¹Die praktische Studienzeit soll nach Möglichkeit vollständig in einer Praxiseinrichtung abgeleistet werden. ²Wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig und sinnvoll ist, kann die praktische Studienzeit auch in mehreren Praxiseinrichtungen abgeleistet werden; in diesem Falle ist eine ausgewogene Aufteilung der Gesamtzeit anzustreben und vorab im Plan verbindlich festzulegen.

§ 7 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
 2. die im Rahmen der praktischen Studienzeit erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und
 3. den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
 4. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 5. der Praxiseinrichtung die im Rahmen der praktischen Studienzeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,

6. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Bei Fehlzeiten von insgesamt mehr als 4 Wochen gilt das Praxissemester als nicht angetreten; über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxissemesterbeauftragte.
- (3) ¹Die Studierenden haben über die praktische Studienzeit während der betrieblichen Arbeitszeit einen Praxisbericht im Umfang von ca. 2000-2500 Wörtern anzufertigen. ²Dieser beinhaltet eine Beschreibung der Ausbildungsstelle und der den Studierenden übertragenen Aufgaben sowie eine Darstellung der wesentlichen Arbeitsergebnisse.

§ 8 Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich vertraglich,
1. die Studierenden projektorientiert einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten, und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
 2. erforderliche Daten zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen,
 3. die Studierenden für Prüfungen der Hochschule freizustellen,
 4. der Hochschule die Betreuung der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 5. auf Wunsch des Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt des Praktikums auszustellen.
- (2) Die Praxiseinrichtung ordnet der oder dem Studierenden eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer zu.
- (3) Die Praxiseinrichtung teilt der/dem Studierenden schriftlich mit, in welchem zeitlichen Umfang die praktische Studienzeit absolviert wurde.

§ 9 Durchführung der praktischen Studienzeit im Ausland

Die praktische Studienzeit kann im Ausland erbracht werden.

§ 10 Bewertung der praktischen Studienzeit

- (1) ¹Die praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des von der oder dem Studierenden anzufertigenden Praxisberichts und der Leistungen der oder des Studierenden in der Praxiseinrichtung. ³Wesentliches Bewertungskriterium ist dabei, inwieweit die unter § 2 genannten Ziele erreicht wurden.
- (2) Wird die praktische Studienzeit mit „nicht bestanden“ bewertet, legt die oder der Praxissemesterbeauftragte in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück zum Sommersemester 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über die praktische Studienzeit vom 08.07.2015 für diesen Studiengang außer Kraft.